

- A n z e i g e** des Abbrennens eines Feuerwerkes der Kategorie 2
 A n t r a g auf Nachtruhestörung während der Abbrennung des Feuerwerkes der Kategorie 2

Diese Anzeige bzw. dieser Antrag kann nur von einem Erlaubnisschein- oder Befähigungsscheininhaber gestellt werden

1. Anzeigender bzw. Antragsteller	Name, Vorname Anschrift
2. Ausstellende Behörde des Erlaubnisscheines bzw. Befähigungsscheines	Nummer und Datum des <input type="checkbox"/> Erlaubnisbescheides nach §§ 7 oder 27 SprengG <input type="checkbox"/> Befähigungsscheines nach § 20 SprengG Name und Anschrift der ausstellenden Behörde Beachten: Die Kopie des Erlaubnis- bzw. Befähigungsscheines ist der Anzeige beizufügen
3. Anlass für das Abbrennen des Feuerwerkes Veranstalter: Name, Vorname bzw. Firmenname Anschrift und Telefonnummer
4. Abbrenntag	am dem Beginn: Uhr Ende: Uhr
5. Genaue Bestimmung des Abbrennortes und des Abbrennplatzes	Fürstenwalde, Straße / Hausnummer oder andere Ortsbeschreibung (ggf. Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte – M 1:5000 mit eingezeichnetem Abbrennplatz und Sicherheitsabständen beifügen)
6. Entfernung zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200m	<input type="checkbox"/> Innerhalb des vorgesehenen Abbrennplatzes befinden sich keine brandempfindlichen Objekte, wie Häuser mit Strohdächern, Erntevorräte, Lager mit brennbaren Flüssigkeiten u.a.) <input type="checkbox"/> Innerhalb des vorgesehenen Abbrennplatzes befinden sich an brandempfindlichen Objekte:
7. Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit)	Der Abbrennplatz wird für den Publikumsverkehr deutlich erkennbar nach allen Seiten abgesperrt durch: <input type="checkbox"/> Absperrband <input type="checkbox"/> Absperrposten <input type="checkbox"/>
8. Sonstige Bemerkungen

.....
Datum

.....
Unterschrift des o.g. Antragstellers

.....
ggf. Stempel

Hinweise zur Anzeige und Antragstellung

1. Anzeigepflicht

Gemäß § 23 Abs. 3 1. SprengV ist die Anzeige zwei Wochen vorher bzw. wenn das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Eisenbahn, Flughafen und Bundeswasserstraßen erfolgen soll, 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

2. Antragspflicht

Sollte das Abbrennen einzelner Feuerwerkskörper bzw. eines Feuerwerks der Kategorie 2 nach 22.00 Uhr erfolgen, ist eine Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung zur Nachtruhestörung erforderlich.

3. Verwaltungsgebühr

a) Anzeigenbearbeitung für das Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2

Gemäß Abschnittes III Tarifstelle 1 der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV)

- ° Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind - 30,68 bis 304,53 €

b) Erlaubnis für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder eines Feuerwerks der Kategorie 2 nach 22.00 Uhr

Gemäß Tarifstelle 2.4.3 der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz (GebOMLUV)

- ° Für die Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind - 10,00 bis 767,00 €

Gebührenhöhe (wobei sich die tatsächliche Gebührenhöhe nach dem jeweiligen Einzelfall richtet und dadurch veränderlich sein kann):

Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder eines Feuerwerks bis 22.00 Uhr (Entscheidung über die Anzeige)	Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder eines Feuerwerks nach 22.00 Uhr (Entscheidung über die Anzeige und der Antragstellung auf Nachtruhestörung)
° werktags bis 22 Uhr - 31,00 €	werktags von 22.00 bis 23.00 Uhr - 41,00 €
° sonn- und feiertags bis 22 Uhr - 41,00 €	sonn- und feiertags von 22 bis 23 Uhr - 51,00 €

Nach § 16 Gebührengesetz für das Land Brandenburg kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Aus diesem Grund erhält der Antragsteller nach der ersten Prüfung der Anzeige / des Antrages eine Aufforderung zur Vorauszahlung eines bestimmten Betrages.

Die weiterte Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach Vorlage des Einzahlungsbelegs.

Aus diesem Grund ist eine rechtzeitige Anzeige, und wenn erforderlich eine rechtzeitige Antragstellung, notwendig.